



# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

X ZB 1/23

vom

7. November 2023

in dem Rechtsstreit

Der X. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 7. November 2023 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Bacher, die Richter Hoffmann und Dr. Deichfuß, die Richterin Dr. Marx und den Richter Dr. Crummenerl

beschlossen:

Auf die Rechtsbeschwerde des Klägers wird der Beschluss der 4. Zivilkammer des Landgerichts Wiesbaden vom 9. Februar 2023 aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Entscheidung, auch über die Kosten des Rechtsbeschwerdeverfahrens, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Der Gegenstandswert des Rechtsbeschwerdeverfahrens wird auf 625,60 Euro festgesetzt.

Gründe:

1 I. Der Rechtsbeschwerdeführer begehrt die teilweise Rückzahlung  
des Preises für einen bei der Rechtsbeschwerdegegnerin - einer Reiseveranstal-  
2 terin - gebuchten Hotelaufenthalt.

2 Die auf Zahlung von 625,60 Euro und Freistellung von vorinstanzlichen  
Anwaltskosten gerichtete Klage ist in erster Instanz erfolglos geblieben.

3 Gegen das ihm am 8. November 2022 zugestellte Urteil des Amtsgerichts  
hat der Kläger am 8. Dezember 2022 Berufung eingelegt. Auf seinen am 9. Ja-  
nuar 2023 (Montag) eingegangenen Antrag hat das Berufungsgericht die Frist  
zur Begründung des Rechtsmittels bis 8. Februar 2023 verlängert.

4 Am 7. Februar 2023 hat der Prozessbevollmächtigte des Klägers über sein  
besonderes elektronisches Anwaltspostfach eine Berufungsbegründung einge-  
reicht, in der die erstinstanzlichen Anträge weiterverfolgt und die für die Abwei-  
5 sung der Klage maßgeblichen rechtlichen Erwägungen des Amtsgerichts ange-  
griffen werden.

5 Mit Beschluss vom 9. Februar 2023 hat das Berufungsgericht die Berufung  
als unzulässig verworfen, weil die Begründungsfrist nicht eingehalten worden sei.  
Gegen diese ihm am 14. Februar 2023 zugestellte Entscheidung wendet sich der  
Kläger mit der am 24. Februar 2023 eingelegten Rechtsbeschwerde.

6 II. Das Rechtsmittel hat Erfolg und führt zur Zurückverweisung der  
Sache an das Berufungsgericht.

7 Das Berufungsgericht hat den Anspruch des Klägers auf rechtliches Gehör  
(Art. 103 Abs. 1 GG) verletzt.

- 8 Art. 103 Abs. 1 GG ist verletzt, wenn ein Gericht einen in seinen Machtbereich gelangten Schriftsatz einer Partei nicht zur Kenntnis nimmt. Dies gilt auch dann, wenn es gerichtsintern zu Verzögerungen bei der Weiterleitung des Schriftsatzes an die zur Entscheidung berufenen Richter gekommen ist (vgl. nur BVerfG, Beschluss vom 10. Mai 2023 - 2 BvR 370/22, NJW 2023, 2173 Rn. 26 f.).
- 9 Im Streitfall durfte das Berufungsgericht danach über die Berufung nicht entscheiden, ohne die - innerhalb der wirksam verlängerten Frist eingegangene und in formeller Hinsicht ordnungsgemäße - Berufungsbegründung des Klägers zur Kenntnis zu nehmen. Letzteres ist nicht geschehen. Ausweislich eines in der Akte enthaltenen Vermerks lag dem Berufungsgericht der Schriftsatz vom 7. Februar 2023 bei Erlass der angefochtenen Entscheidung nicht vor.
- 10 Daraus ergibt sich eine Verletzung von Art. 103 Abs. 1 GG. Dies gilt unabhängig davon, aus welchen Gründen der Schriftsatz erst nach Erlass der angefochtenen Entscheidung vorgelegt worden ist.

11                    Unabhängig davon hätte das Berufungsgericht dem Kläger vor einer Verwerfung der Berufung Gelegenheit zur Stellungnahme geben müssen.

Bacher

Hoffmann

Deichfuß

Marx

Crummenerl

Vorinstanzen:

AG Wiesbaden, Entscheidung vom 03.11.2022 - 91 C 1104/22 (85) -

LG Wiesbaden, Entscheidung vom 09.02.2023 - 4 S 15/22 -